EINWOHNERGEMEINDE
St. Stephan

Gemeinderat

Lenkstrasse 80
3772 St. Stephan

Telefon 033 729 11 11
Telefax 033 729 11 19
www.ststephan.ch
info@ststephan.ch

Einmaliger Publikationstext:

Ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde St. Stephan

Freitag, 27. November 2026, 20.00 Uhr, Mehrzweckhalle Moos

Traktanden

1. **Budget 2027**
 a) Festsetzung der Steueranlage, der Liegenschaftssteuer, der Ersatzabgabe für die Feuerwehr sowie der Hundetaxe
 b) Genehmigung Budget 2027
 c) Kenntnisnahme Finanzplan 2026-2031
 d) Abrechnung abgeschlossene Verpflichtungskredite
2. **Wahlen**
 a) Vier Mitglieder der Bau- und Liegenschaftskommission
 - Bergmann Franz ist wieder wählbar
 - Bühler Matthias ist wieder wählbar
 - Zahler Simon ist wieder wählbar
 - Perren-Meyer Ulrich ist wegen Amtszeitbeschränkung nicht wieder wählbar
3. **Gesamtsanierung ARA Oberes Simmental**
 Genehmigung des Gesamtsanierungsprojekts und eines Verpflichtungskredits für die Leistung eines Investitionsbeitrags von CHF 846'000.00
4. **Sanierung 5 ½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss des Altbaus des Schulzentrums Moos**
 Genehmigung des Projekts und eines Verpflichtungskredits
5. **Verschiedenes**

Bemerkungen:

- Die Wahlen werden gestützt auf das Organisationsreglement (OgR) durchgeführt.

Wahlvorschläge:

- Für die Ermittlung der Wahlvorschläge findet am 1. November 2026 ein Auswahlverfahren an der Urne statt. Das Abstimmungsmaterial (Stimmrechtsausweis, Informationsschreiben, Wahlzettel) wurde allen Stimmberechtigten bereits zugestellt.

Detaillierte Informationen über die Traktanden und die Anträge des Gemeinderats können dem Mitteilungsblatt Nr. 3/2026 (Botschaft) entnommen werden, welches ca. 14 Tage vor der Versammlung allen Haushalten per Post zugestellt wird.

Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen, bei Wahlen innert 10 Tagen nach der Gemeindeversammlung, schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saanen, Amthaus, Schönriedstrasse 9, 3792 Saanen, einzureichen (Art. 67a Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege). Es wird auf die Rügepflicht hingewiesen (Art. 49a Gemeindegesetz).

Wir laden alle stimmberechtigten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, welche das 18. Altersjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde St. Stephan angemeldet sind, freundlich zu dieser Versammlung ein.

Der Gemeinderat St. Stephan

Hinweis für die Redaktion

Für weitere Auskünfte steht Ihnen gerne zur Verfügung:
Beat Zahler, Gemeindeverwalter